

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

23. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf.
monatlich 20 Pf. ohne Postgebühren

Berlin, den 17. September 1927

Erscheint vierteljährig Samstags
Einzelnummer kostet 10 Pfennig

Nummer 19

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das gewerkschaftliche Prinzip ist durchgesetzt — Das bedeutungsvolle Gesetz tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft

Der Reichstag nahm am 7. Juli 1927 mit 356 von 419 Stimmen das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an und beschloß damit die auf die wirtschaftliche Sicherung eingestellte große Linie in unserer gesetzlichen Sozialversicherung. Der Unfall-, Kranken-, Invaliden- bzw. Altersversicherung folgt nun mit dem neuen Gesetz die Arbeitslosenversicherung. Außer den ganz extremen Flügelparteien land das Gesetz von allen Parteien einmütige Zustimmung.

Das Gesetz ist ziemlich umfangreich. Am 22. Juli wurde es im Reichsgesetzblatt veröffentlicht, am 1. Oktober 1927 kommt es zur Durchführung. Das Gesetz weist 275 Paragraphen auf und ist in neun Abschnitte gegliedert. Die ersten zwei Abschnitte behandeln die mit dem Arbeitslosenversicherungsgesetz verbundene Arbeitsvermittlung; die folgenden fünf Abschnitte behandeln die eigentliche Arbeitslosenversicherung, während die beiden letzten Abschnitte Uebergangs- und Strafbestimmungen enthalten. Es ist unmöglich, in unserem Organ den Gesetzestext (siehe Reichsgesetzblatt Nr. 32, 1927, und Reichsarbeitsblatt Nr. 21, 1927) zu veröffentlichen. Wir müssen uns auf knappe Erläuterungen beschränken, die jedoch das Wesentliche und Bedeutungsvolle über das Gesetz enthalten sollen.

Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß die Deutschen Gewerkschaften durch die gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützungen, die bereits lange vor dem Kriege gewährt wurden, zu der Entwicklung, bis zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung in erster Linie und schließlich beigetragen haben. Wie wohlthätig in jedem Falle also die Selbsthilfe ist, ersieht man klar aus dieser Entwicklungslinie. Nur in ganz wenigen und bestimmten Fällen kümmernte sich der Staat in der Vorkriegszeit um die Arbeitslosen. Die mit Kriegsausbruch 1914 einsetzende Arbeitslosigkeit veranlaßte man mit der sogenannten Kriegswohlfahrts-Pflege zu mildern. Die mit Kriegsende einsetzende gewaltige Arbeitslosigkeit führte schließlich zu der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918. Diese Verordnung auftrug den Gemeinden die Verpflichtung, eine Fürsorge für die Erwerbslosen einzurichten. In den Gesamtaufwand teilten sich das Reich mit sechs Zwölfstel, die Länder mit vier Zwölfstel. Zwei Zwölfstel trugen die Gemeinden. Vielfachen Änderungen war die Verordnung unterworfen. Eine grundsätzliche Umgestaltung erfolgte am 15. Oktober 1923 durch Einführung der Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Trotz der Beitragspflicht hatte die Erwerbslosenunterstützung immer noch den Charakter der Fürsorge. Nicht jeder der Beiträge zahlte und arbeitlos wurde, erhielt der Unterstützung. Die Behörden sorgten eingehend nach den Familienverhältnissen. Dabei gingen sie in nicht wenigen Fällen so ungeschickt und ungerecht vor, daß es Beschwerden über Beschwerden gab. Es waren wieder die Gewerkschaften, die in Eingaben an das Reichsarbeitsministerium und den Reichstag immer wieder die Beseitigung der Mißstände durch Einführung der Arbeitslosenversicherung forderten.

Der ursprüngliche Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung wurde im Verlaufe der Beratungen mit dem Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 in Verbindung gebracht. Damit sind nun Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung organisch verbunden.

1. Träger und Organe des Gesetzes

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Träger des Gesetzes. Ihr liegt die öffentliche Berufsberatung und Beschäftigungsvermittlung ob. Die Reichsanstalt untersteht der Aufsicht des Reichsarbeitsministers, der über die Ergeb-

nisse seiner Aufichtstätigkeit dem Reichstag jährlich einen Bericht vorzulegen hat. Sie gliedert sich in die Hauptstelle, in die das Reichsamt für Arbeitsvermittlung umgewandelt wird, die Landesämter, die aus den Landesämtern für Arbeitsvermittlung gebildet werden, und die Arbeitsämter, die an die Stelle der öffentlichen Arbeitsnachweise treten. Die Grenzen der Arbeitsämter und der Landesarbeitsämter werden unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Zusammenhänge neu gezogen. Die Organe der Reichsanstalt sind:

1. die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
2. die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter,
3. der Verwaltungsrat der Reichsanstalt,
4. der Vorstand der Reichsanstalt.

Unsere deutsche Sozialgesetzgebung ist ein herrlicher Tempel deutschen Gemütes, deutscher Opferwilligkeit, ein Denkmal deutscher Geisteskraft, ein Wahrzeichen der Entwicklung des deutschen Volkes.

Wer dieses Werk angreift, vergeißt sich an einem der bedeutendsten Werke deutscher Kulturarbeit. Nichts hat das Ansehen Deutschlands als eines Kulturvolkes so gehoben, wie die deutsche soziale Gesetzgebung. Wer die deutsche Versicherungsgesetzgebung bekämpft, muß niemals die Not einer Familie kennengelernt haben, die ihres Ernährers durch Arbeitsunfähigkeit oder Tod beraubt ist, oder er muß ein dreimal gepanzertes Herz besitzen.

Grat Posadowsky
auf dem 3. Deutschen Arbeiter-Kongress 1913.

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter bestehen aus dem Vorsitzenden des Amtes und Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzer im Verwaltungsausschüsse des Arbeitsamtes werden vom Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes nach Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verwaltungsausschüsse des Landesarbeitsamtes werden vom Vorstand der Reichsanstalt nach Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestellt, während die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Verwaltungsausschüsse des Landesarbeitsamtes von der obersten Landesbehörde bestellt werden. Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt besteht aus dem vom Reichspräsidenten nach Anhörung des Verwaltungsrats und des Reichsrats ernannten Präsidenten der Reichsanstalt als Vorsitzenden und mindestens je 10 Vertretern der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften als Beisitzern. Die Vertreter der Arbeitgeber im Verwaltungsrat wählt die Arbeitgeberabteilung, die der Arbeitnehmer die Arbeitnehmerabteilung des Reichswirtschaftsrates. Die Vertreter der öffentlichen Körperschaften beruft der Reichsarbeitsminister auf Vorschlag des Reichsrats. Der Vorstand der Reichsanstalt besteht aus ihrem Präsidenten als Vorsitzenden und je fünf Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und öffentlichen Körperschaften. Die Beisitzer im Vorstand der Reichsanstalt werden vom Reichsarbeitsminister auf Grund gesonderter Vorschlagslisten, die von den drei Gruppen des Verwaltungsrats aufgestellt werden, bestellt. Die Amtsdauer aller Organe beträgt 5 Jahre.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten wird bei jedem Arbeitsamt ein Spruchauschuß gebildet, der aus dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes und je einem Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-

beisitzer des Verwaltungsausschusses besteht. Bei jedem Landesarbeitsamt wird eine Spruchkammer errichtet, die sich aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamtes und je einem Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer des Oberversicherungsamtes zusammensetzt. Oberste Spruchbehörde ist der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung, der bei dem Reichsversicherungsamt gebildet wird und aus einem Vorsitzenden, einem ständigen Mitgliede des Reichsversicherungsamtes oder einem Mitgliede der Hauptstelle der Reichsanstalt, einem hinzugezogenen richterlichen Beamten und je einem Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Im Bedarfsfalle sind weitere Spruchsenate für die Arbeitslosenversicherung zu errichten.

Die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung nicht-gewerkschaftlicher Einrichtungen, die außerhalb der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung stehen, unterliegen der Aufsicht der Reichsanstalt. Nicht-gewerkschaftliche Einrichtungen, deren Träger eine politische Partei oder eine politische Organisation ist, sind unzulässig. Der Gewerbebetrieb der Stellenvermittlung untersteht ebenfalls der Aufsicht der Reichsanstalt. Vom 1. Januar 1931 ab ist die gewerkschaftliche Stellenvermittlung verboten.

2. Arbeitsvermittlung und Berufsberatung

Die Reichsanstalt läßt die Arbeitsvermittlung und Berufsberatung unentgeltlich aus. Nicht-gewerkschaftliche Einrichtungen zur Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung, die außerhalb der Reichsanstalt stehen, dürfen jedoch Gebühren zur Deckung der Unkosten nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers erheben. Zur Arbeitsvermittlung gehört auch die Beschäftigungsvermittlung.

Arbeitsvermittlung und Berufsberatung sind unparteiisch, insbesondere ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung auszuüben. Die Frage nach der Organisationszugehörigkeit ist grundsätzlich untersagt. Zulässig ist die Frage nach der Organisationszugehörigkeit aber in solchen Fällen, wo es sich um Betriebe im Sinne des § 67 des Betriebsrätegesetzes handelt (Tendenzbetriebe). Als solche werden angesehen Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, militärischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestrebungen dienen.

Die Arbeitsvermittlung hat dahin zu wirken, daß freie Stellen durch möglichst geeignete Arbeitskräfte besetzt werden. Dabei sind einerseits die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, andererseits die berufliche und körperliche Eignung sowie die persönlichen und Familienverhältnisse und die Dauer der Arbeitslosigkeit des Bewerbers zu berücksichtigen, soweit die Lage des Arbeitsmarktes es gestattet. Die Berufsberatung auf einerseits auf die körperliche und geistige Eignung, die Neigung und die wirtschaftlichen Familienverhältnisse der Kandidaten, andererseits auf die Lage des Arbeitsmarktes und die Berufsaussichten angemessen Rücksicht zu nehmen. Sie hat die Interessen eines besonderen Berufes allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterzuordnen. Soweit ein Tarifvertrag besteht, darf die Vermittlung beteiligter Arbeitnehmer an beteiligte Arbeitgeber, sofern dem Arbeitsvermittler die Beteiligung bekannt ist, nur zu tariflich zulässigen Bedingungen erfolgen. Soweit der Abschluß eines Arbeitsvertrages gegen die im Beruf ortsüblichen Mindestlöhne verstoßen würde, hat der Arbeitsvermittler eine Arbeitsvermittlung abzulehnen. Im übrigen hat sich der Vermittler einer Einwirkung auf die Lohnhöhe zu enthalten; Auskunftserteilung über die ortsüblichen Lohnsätze gilt nicht als Einwirkung. Ein Zwang zur Benützung der Arbeitsnachweiskämmer besteht nicht.

3. Umfang der Arbeitslosenversicherung

Für den Fall der Arbeitslosigkeit sind grundsätzlich dieselben Personen versichert, die unter die Krankenversicherung fallen. Das sind alle Tage- und Wochenlohnempfänger, ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens und alle Angestellten, wenn sie nicht mehr als 300 M. Einkommen im Monat haben. Allerdings wird der Personenkreis der Arbeitslosenversicherung nach zweifacher Richtung hin noch ausgedehnt. Die eine Erweiterung gegenüber der Krankenversicherung bezieht sich auf die Angestellten, die wegen der Höhe ihres Arbeitsverdienstes nicht mehr unter die Krankenversicherungspflicht fallen. Die Angestellten unterliegen der Arbeitslosenversicherung, soweit sie auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert sind, also soweit ihr Jahresarbeitsverdienst nicht 6000 Mark übersteigt. Ferner sind auch die Seeleute, die im allgemeinen nicht krankenversicherungspflichtig sind, bis zur Grenze der Angestelltenversicherungspflicht in die Arbeitslosenversicherung aufgenommen. Neben diesen Erweiterungen steht das Gesetz auch verschiedene Einschränkungen des Kreises der Versicherungspflichtigen vor. Diese Einschränkungen umfassen in der Hauptsache Personengruppen und Berufsarten der Land- und Forstwirtschaft und die Beschäftigung in der Binnen- und Küstenschifffahrt. Versicherungsfrei sind ferner die langfristigen Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft sowie das ländliche Gesinde. Weiter ist versicherungsfrei die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages, dessen Dauer in der Landwirtschaft mindestens 1 Jahr, im übrigen 2 Jahre beträgt. Schließlich werden diejenigen Personen, die als unständig beschäftigte Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse oder der Landkrankenkasse ihre Beschäftigung nur als Nebenerwerb und in der Regel weniger als 26 Wochen im Jahre ausüben, von der Versicherungspflicht befreit. Sämtliche Befreiungen sind von einer Anzeige bei der Krankenkasse abhängig, die in den meisten Fällen gemeinsam vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer unterzeichnet sein muß. Angestellte, die wegen Ueberführung der angestelltenversicherungspflichtigen Gehaltsgrenze aus der Versicherungspflicht ausscheiden, sind berechtigt, sich weiter zu versichern.

4. Wer hat Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung?

- Anspruch auf Unterstützung hat, wer:
1. arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unternahmlos arbeitslos ist,
 2. die Anwartschaftszeit erfüllt hat,
 3. den Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung noch nicht erschöpft hat.

Arbeitsfähig im Sinne des Gesetzes ist, wer imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, wenigstens ein Drittel dessen zu erwerben, was geistig und körperlich gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Wer krankheits-, Wundengeld- oder eine Erziehungleistung empfangt, erhält daneben keine Arbeitslosenunterstützung. Wer sich ohne berechtigten Grund trotz Weisung über die Rechtsfolgen weigert, eine Arbeit anzunehmen oder anzutreten, auch wenn sie außerhalb seines Wohnortes zu verrichten ist, erhält für die Dauer der auf die Weigerung folgenden 4 Wochen keine Arbeitslosenunterstützung. Ein berechtigter Grund liegt nur vor, wenn

1. für die Arbeit nicht der tarifliche oder, soweit ein solcher nicht besteht, der im Beruf ortsübliche Lohn gezahlt wird, oder
2. die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Vorbildung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Vorkommen nicht zugemutet werden kann, oder
3. die Arbeit durch Ausstand oder Aussperrung frei geworden ist, für die Dauer des Ausstandes oder der Aussperrung, oder
4. die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, oder
5. die Versorgung der Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist.

Nach Ablauf von neun Wochen seit Beginn der Unterstützung oder während einer beruflichen Arbeitslosigkeit kann der Arbeitslose die Annahme und den Antritt einer Arbeit nicht mehr aus dem Grunde verweigern, weil sie ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden könne, es sei denn, daß ihm die Ausübung erhebliche Nachteile für sein späteres Vorkommen bringen würde. Wer seine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein Verhalten, das zur fristlosen Entlassung berechtigt, verloren hat, erhält für die ersten vier Wochen der Arbeitslosigkeit keine Arbeitslosenunterstützung.

Bei Streiks oder Aussperrungen wird an die direkt beteiligten Personen keine Unterstützung gezahlt. In Fällen, wo Ausstand oder Aussperrung mittelbar veranlaßt wird, ist die Unterstützung zu gewähren, wenn ihre Verweigerung eine unbillige Härte bedeutet. Ob eine unbillige Härte vorliegt, entscheidet nach besonderen Richtlinien der Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes bzw. der Vorstand der Reichsanstalt.

Die Arbeitslosenunterstützung (Berechnungen für eine Woche)

Vohnklasse	Wöchentlicher Arbeitslohn M.	Einkommenslohn M.	Hauptunterstützung für Ledige		Höchstmaß der Unterstützung		Die Unterstützung beträgt				
			in %	M.	in %	M.	mit Frau	mit 1 Kind	mit 2 Kinder	mit 3 Kinder	mit 4 Kinder
1	bis 10	8	75	6,—	80	6,40	6,40	—	—	—	—
2	10—14	12	65	7,80	80	9,60	8,40	9,—	9,60	—	—
3	14—18	16	55	8,80	75	12,—	9,60	10,40	11,20	12,—	—
4	18—24	21	47	9,87	72	15,12	10,92	11,97	13,02	14,07	15,12
5	24—30	27	40	10,80	65	17,52	12,15	13,50	14,85	16,20	17,50
6	30—36	33	40	13,20	65	21,45	14,85	16,50	18,15	19,80	21,45
7	36—42	39	37,5	14,62	62,5	24,37	16,57	18,52	20,47	22,42	24,37
8	42—48	45	35	15,75	60	27,—	18,—	20,25	22,50	24,75	27,—
9	48—54	51	35	17,85	60	30,60	20,40	22,95	25,50	28,05	30,60
10	54—60	57	35	19,95	60	34,20	22,80	25,65	28,50	31,35	34,20
11	mehrfach 60	63	35	22,05	60	37,80	25,20	28,35	31,50	34,65	37,80

Die Anwartschaftszeit ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung geblieben ist. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt 26 Wochen gewährt ist. Sie darf dann erst wieder gewährt werden, wenn die Anwartschaftszeit von neuem erfüllt ist.

5. Die Leistungen

Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen für Angehörige (5 v. H. des Einkommens für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen). Es werden im ganzen 11 Lohnklassen gebildet, die für die Einstufung nach dem jeweiligen Einkommen und für die Höhe der zur Auszahlung kommenden Unterstützung maßgebend sind. Aus der übersichtlichen Tabelle wollte man alles weitere entnehmen.

Die Arbeitslosenunterstützung wird bar für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Unterstützungstag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Unterstützungsbetrages. Es ist eine Wartezeit von sieben Tagen nach der Arbeitslosmeldung bestimmt, die später hoffentlich auf drei Tage herabgesetzt wird. Mit dem Tage der Arbeitslosmeldung tritt die Unterstützung in Kraft, wenn die Arbeitslosigkeit im unmittelbaren Anschluß an eine Beschäftigung von weniger als sechs Wochen oder nach Kurzarbeit von mindestens zweiwöchiger Dauer, oder nach einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens einwöchiger Dauer eintritt. Die Arbeitslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen, sie unterliegt auch nicht der Einkommensteuer. Was der Arbeitslose durch Gelegenheitsarbeit verdient, wird nicht angerechnet, soweit dieser Verdienst nicht um 20 Prozent die Gesamtunterstützung übersteigt. Der Mehrverdienst wird zu 50 Prozent angerechnet.

Für Handwerker von besonderer Bedeutung erscheint die Wandererfürsorge. Nach ihr kann männlichen unterstützungsberechtigten Arbeitslosen, die eine Lehrzeit beendigt haben, auf ihren Antrag vom Vorsitzenden des Arbeitsamtes ein Wanderchein ausgestellt werden, wenn das Wandern zur Erlangung einer geringeren Beschäftigung und beruflichen Weiterbildung zweckmäßig erscheint. Der Wanderchein darf für denselben Arbeitslosen innerhalb eines Jahres nur einmal ausgestellt werden; er ist auf höchstens zehn Wochen zu befristet. Der Wanderchein begründet die Zuständigkeit zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wanderschaft. Dabei kann bestimmt werden, daß die Arbeitslosenunterstützung während der Wanderschaft ganz oder teilweise in Zahlungen gewährt wird.

Während des Bezuges der Arbeitslosenunterstützung ist der Arbeitslose gegen Krankheit versichert. Die Beiträge befreit die Reichsanstalt. Aus ihren Mitteln sind ferner für die Invaliden, Angestellten und knappschaftlichen Versicherten der Arbeitslosen die Beiträge zu entrichten, die zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig sind.

6. Mittel, Verfahren, Uebergangsbestimmungen

Die Mittel für die Arbeitslosenunterstützung werden je zur Hälfte durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebracht. Diese Beiträge werden als Zuschläge zu den Krankentassenbeiträgen entrichtet. Ueber 3 Prozent vom Arbeitsentgelt darf der Beitrag nicht hinausgehen. Angestellte, die nicht mehr krankentassenversicherungspflichtig sind (Einkommen über 300 M. monatlich), zahlen von diesem Betrage den Beitrag.

Zur Erlangung der Arbeitslosenunterstützung ist ein persönlicher Antrag des Arbeitslosen bei dem zuständigen Arbeitsamt erforderlich. Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Arbeitsamtes. Gegen dessen Entscheidung kann der Spruchauschuss angerufen werden. Gegen die Entscheidung des Spruchauschusses kann die Spruchkammer beim Landesarbeitsamt angerufen werden. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Spruchrat.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1927 treten außer Kraft das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 und die verschiedenen Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge. Vom 1. Oktober können

auch solche Erwerbslose, denen die Bedürftigkeit bisher nicht zuerkannt wurde, in den Genuss der Unterstützung kommen. Voraussetzungen ist allerdings, daß sie in den letzten 52 Wochen 14 Wochen lang in einer nach dem neuen Gesetz versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Die Berechnung der Unterstützung erfolgt in diesen Fällen sofort nach dem neuen Grundsatze des Gesetzes. Arbeitslose, die am 1. Oktober bereits in Unterstützung stehen, erhalten zunächst ihre Unterstützung in der bisherigen Höhe weiter. Würden sie nach der Zaufstellung des neuen Gesetzes schlechter gestellt werden als bisher, so haben sie das Recht, bis zum 1. April 1928, soweit bis dahin ihr Unterstützungsanspruch reicht, in der bisherigen Höhe weiter unterstützt zu werden. Wäre der Unterstützungsbetrag jedoch nach dem neuen Gesetz höher als bisher, so können sie die höhere Unterstützung erhalten, jedoch nicht schon vom 1. Oktober an, sondern von einem Zeitpunkt an, den der Vorstand der Reichsanstalt noch bestimmt, spätestens jedoch vom 1. Dezember 1927.

Arbeit und Kapital in christlicher Auffassung

In Dortmund waren vom 3. bis 6. September 1927 die deutschen Katholiken zu ihrer 18. Generalversammlung vereinigt. Zum ersten Male in der langen Geschichte der Katholikensammlungen nahm man einen aus den Arbeitern hervorgegangenen Mann, Hans Gierke als zum Präsidenten. Dadurch und durch einen Vortrag des hiesigen Reichsanstalts-Experten über „Arbeit und Kapital in christlicher Auffassung“ erhielt die Generalversammlung der Katholiken eine solche soziale Note. Der Vortrag verdient in unseren Kreisen allseitige Beachtung. Wir lassen in seinen Kernsätzen hier folgen.

Die Auseinandersetzung zwischen Arbeit und Kapital ist nach der Ansicht vieler die große Aufgabe der unsere Zeit oder die ihr zunächst folgende lösen haben wird. Arbeit und Kapital sind die beiden Säulen, auf denen unser ganzes Wirtschaftsleben ruht. Sie waren es immer; aber erst in den letzten Jahrhunderten sind sie als Säulen der Wirtschaft ganz offenbar und allen sichtbar geworden. Bis ist das Wirtschaftliche heute viel mehr in den Mittelpunkt des Lebens und Denkens gerückt als je. Früher, es hat immer die größte Rolle gespielt; aber nicht so unverhüllt, so eingestandenmaßen wie heute. Auch als es ganz andere ständische Gliederungen als in unserer Zeit, waren diese mit dem wirtschaftlichen Aufstieg und Abstieg der einzelnen und der Familien stetig Veränderungen unterworfen. Heute jedoch ist die Zugehörigkeit zu einer der beiden Gruppen Arbeit und Kapital, für den Mann, der Mensch in der Gesellschaft einnimmt, so fest, daß fast allein Entscheidende geworden, daß daraus die Theorien von der Klassencheidung und dem Klassenkampf aufgebaut werden konnten. Dazu kommt, daß die Entmischung der Menschheit ungedeuer rasch zu einer fast völligen Vereinheitlichung des Wirtschaftssystems führt oder schon geführt hat. Es gibt wenn wir von der gewalttätigen Absonderung der russischen Bolschewismus absehen, kaum eine Möglichkeit mehr, daß sich die Wirtschaft und damit das Leben der Menschen in verschiedenen Teilen der Welt wesentlich verschieden gestalten. Sogar gibt es auch keine Möglichkeit mehr, daß verschiedene Systeme der Lebensgestaltung nacheinander in Konkurrenz treten und daß die Zukunft selbst für dieses oder jenes System entscheidend. Altert und verrat das einzelne, das wirklich besteht, dann muß etwas Neues erstanden werden, anstatt daß es geboren würde und heranzuwachsen. Wir aber glauben, daß wir an einer Wende der Zeit leben. Das kommende, weiterentwickelte Nachkommensein, was im Krieg und in der Nachkriegszeit zusammenbrach, hat uns diesen Glauben eingefloßt. Ganz stumpf müßte einer sein oder Kriegsschuldfragen und andere mühsige Gräbeln verböhrt, wenn er nicht merkte, wie die Zeit treibt, wie sehr die Menschen unserer Zeit auf allen Gebieten und, weil sie gerade die wirtschaftliche Welt am meisten drückt und ihnen das am meisten schmerzt, zu sein scheint, zuerst und zuletzt auf dem Gebiete der Wirtschaft das Neue erwarten, sei es, daß sie fürchten, sei es, daß sie es erkennen.

Die Löhne zum Api-Reichstarif (Buchbindergewerbe)

Stundenlöhne vom 29. September 1927 bis 4. April 1928

	Geschlechtsklasse					
	I	II	III	IV	V	VI
Unverheiratete Gehilfen:						
dem 1. Jahr	56,5	54,5	52	50	47,5	45,5
dem 2. Jahr	63,5	61	58,5	56,5	54	52,5
dem 3. Jahr	76	73	70	67	64	61
dem 4. Jahr	81	77,5	74,5	71	68	65
über 24 Jahre	88,5	85	81,5	78	74,5	71
Verheiratete Gehilfen:						
dem 1. Jahr	81	77,5	74,5	71	68	65
dem 2. Jahr	88,5	85	81,5	78	74,5	71
über 24 Jahre	101	97	93	89	85	81
Arbeiterinnen:						
unter 16 Jahren im:						
1. Jahre	26,5	25	24	23	22	21
2. Jahre	33,5	32	30,5	29,5	28	26,5
3. Jahre	33,5	32	31,5	31,5	28	26,5
4. Jahre	40,5	39	37	35,5	34	32,5
über 16 Jahre im:						
1. Jahre	45,5	43,5	42	40	38,5	36,5
2. Jahre	53	51	49	46,5	44,5	42,5
3. Jahre	58	56	54,5	51	49	46,5
Unverheiratete Arbeiter im Alter von:						
16 Jahren	39,5	37	35	33,5	32,5	31,5
17 Jahren	35,5	34	32,5	31	30	28,5
18 Jahren	45,5	43,5	42	40	38,5	36,5
19 Jahren	59,5	57,5	56	54,5	52,5	50,5
20 Jahren	53	51	49	46,5	44,5	42,5
21 Jahre	55,5	53,5	51	49	47	44,5
22 Jahre und unter 24 Jahre im dem- betrieb	61,5	58	56	53,5	51	48,5
24 Jahre und über 24 Jahre im dem- betrieb	65,5	63	60,5	58	55,5	52,5
Verheiratete Arbeiter im Alter von:						
21 Jahre	80,5	78	76	73,5	71	68,5
22 Jahre und unter 24 Jahre im dem- betrieb	65,5	63	60,5	58	55,5	52,5
24 Jahre und über 24 Jahre im dem- betrieb	76	73	70	67	64	61
Zulageantrag für die Briefumschlag- und Papierausstattungsindustrie						
Unverheiratete Arbeiter im Alter von:						
16 Jahren	50,5	48,5	46,5	44,5	42,5	40,5
17 Jahren	61,5	58	56	53,5	51	48,5
18 Jahren	70,5	68	65	62,5	59,5	56,5
19 Jahren	78,5	75	72	69	66	63
20 Jahre	88,5	85	81,5	78	74,5	71
Verheiratete Arbeiter im Alter von:						
16 Jahren	70,5	68	65	62,5	59,5	56,5
17 Jahren	78,5	75	72	69	66	63
18 Jahren	83,5	80	76,5	73,5	70	67
19 Jahre	88,5	85	81,5	78	74,5	71

Nach dieser Einleitung wurden vom Vortragenden die Herstellung des richtigen Verhältnisses zu Geld und Kapital folgende Grundzüge aufgestellt: Eine gefährliche Zwickmühle schlingt sich um den Leberträger der Arbeit. Es ist nicht die Arbeit für sich allein Güter und Werte zu schaffen, die der Mensch für sein Leben braucht, ist es die Arbeit, die den Menschen in den Händen der Natur gelegen ist, so groß, daß wenig hinzugefügt werden mußte, um aus ihm herauszuholen, was den Menschen nützt. Auch als die Arbeit und Schwere der Arbeit Gegenstand eines Lebens geworden war und die Arbeit selbst ein Ziel des Lebens, um den Reichtum zu überwinden, der Reichtum der Gottesgnade unermesslich war, nur die Kraft und Lust, aus ihr zu schöpfen, geringer geworden. Aber im Laufe der Zeit, als die Menschen sich mehrten und mehrten, als die Arbeit zugleich heranzuwachsen und alterte, gewann die Arbeit an Wichtigkeit und Wert. Die Güter, die der Erhaltung und Verschönerung des Lebens dienlich sein sollten, fanden sich nicht mehr alle in einem Ort zusammen und nicht mehr an der Oberfläche, sondern mußten mit Mühe und Schwere gesammelt und hervorgeholt werden, und jene Güter, die im Gebrauch gebraucht werden, bedurften der künstlichen Züchtung und Vermehrung, daß sie immer wieder in dem gleichen Ausmaß vorhanden waren. Die Bejahung der Arbeit wurde das Gegenstück gegen die Verarmung, weil das einzelne Menschen wie der Menschheit, niemals wuchs die Kraft der Arbeit bis zum

Schaffen aus nichts, daher wurden die Menschen auch niemals von den Gütern, die vor ihrer Arbeit da waren, unabhängig. Diese Güter sind vielmehr nach wie vor die Vorbedingung und das Mittel für die Arbeit. Zeitlich wuchs auch der Reichtum der Menschen. Sie wollten sich wie Gott. Wenn sie es in Wirklichkeit nicht sind, so tun sie doch so, als ob sie es wären, indem sie sich zum Mittelpunkt der Welt machen und alles, was um sie ist, in seinem Wert herabdrücken, als ob es unwichtig wäre im Vergleich zum Wert der eigenen Arbeit.

2. Zwei Wahrheiten können nicht miteinander in Widerspruch stehen, wohl aber bringen die Menschen es zustande, an zwei Äußerungen, die einander widersprechen, gleichzeitig zu glauben. So verbindet sich mit jener Ueberhöhung der Arbeit, die sie zur alleinigen Quelle der Produktion machen will, gar leicht Verabstufung und Entwertung der Arbeit. An sich müßte man glauben, daß jeder, der die Arbeit wirklich schätzt, dem Arbeitenden das Produkt seiner Arbeit so lange als möglich Eigentum läßt, bis dieser selbst das Eigentum aufgibt. Die modernen Ueberhöher der Arbeit können aber ein dauerndes Eigentum mit gutem Grund nicht dulden, denn, wenn sie es dulden, wäre es alsbald um die Alleingeltung der Arbeit geschehen, indem neben der Arbeit doch etwas anderes da wäre, eine Vorrat von Gütern, in denen zwar eine frühere Arbeit existieren und verbraucht werden könnte. Wer die Arbeit nicht überachtet, schätzt sie und schätzt sie in Wahrheit mehr. Er schreibt ihr zwar nicht die Ehre zu, allein die Güter zu schaffen, aber er anerkennt das Recht des Arbeitenden über jenen Teil, der seiner Arbeit entstammt und entspricht; denn es hört ihm ja nicht, daß nicht zu jeder Zeit alles allen gemeinsam ist.

Die Erbreiterung und Verstärkung der Kaufkraft der Massen ist einzig gesundes Wirtschaftsprinzip. Setzt die Arbeiterschaft von sich aus noch die eigene Selbstzucht in der vernünftigen Verwendung des Lohnvermögens hinzu (sittliche Ordnung des Konsums), dann ist der Aufstieg gesichert. Die Masse der Arbeiter wird gleichwertiger Stand in der Gesellschaft.

Ludwig Loos.

3. Jedes Menschenalter findet die Güter, mit denen es zu wirtschaften hat, in einem anderen Zustand. Jugendwahn war alles noch herrenlos, und ein jeder konnte zugreifen, um etwas zu ergreifen, d. h., es zeitweilig oder dauernd zum seinigen zu machen. Dann wurde es anders; aber das aus der Herrenlosigkeit und damit aus der Gemeinlichkeit für alle Herausgenommene war noch so wenig, daß es gegenüber der Masse des Herrenlosen nicht ins Gewicht fiel. Je länger je mehr lehrte sich jedoch das Verhältnis um. Heute gibt es kaum mehr an den eisgepanzerten Polen der Erde herrenloses Gut. Fast alles ist aufgeteilt an die Staaten und Nationen und in ihnen an die Gemeinschaften und Gesellschaften mannigfacher Art und an die einzelnen Menschen. Der letzte Zugriff ist ohne Verletzung früher erworbener Rechte anderer kaum noch irgendwo in erheblichem Ausmaß möglich und ruft Abwehr hervor. Ohne brutale Gewalt und ohne gewaltiges Unrecht läßt sich nicht ein früherer Zustand der Güterverteilung wieder herstellen. Aber auch wenn er wiederherzustellen wäre, so fände er jene Menschen nicht wieder, die in ihm leben und schaffen könnten. Denn auch die Menschen haben sich geändert. Die Verfeinerung der Kultur, an der, was man auch dagegen sagen mag, doch immer mehr Menschen teilhaben, schritt mit der Aufteilung der Güter fort, und die Menschen mußten wieder primitiver, weniger kulturbedürftig und kulturfreundlich sein, wenn sie unter den Verhältnissen längst vergangener Zeiten leben wollten. Aber auch künftige Entwicklungsperioden lassen sich nicht willkürlich vorausnehmen, es läßt sich nur ihnen entgegenleben.

4. Bei allem Wechsel der Zeiten ist eines immer gleich geblieben: Die Menschen konnten unter dieser oder jener Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung recht oder unrecht tun; sie konnten das eigene und fremde Elend vermindern oder vermehren. So wird es auch immer bleiben. Eine Wirtschaftsordnung, die durch sich selbst, nach Art einer Maschine, Gerechtigkeit und Liebe verbürgte, gibt es nicht.

Der Geist ist es, der lebendig macht, auch im sozialen Leben, und der Geist, der bedröht und verlehrt Geist ist es, der die Menschen unglücklich macht. Das ist aber gewiß, je mehr die Menschen sich selbst zum Mittelpunkt und Maß aller Dinge machen, je mehr sie sich, ihre Leistungen und ihre Doktrinen emporheben; je mehr sie die ökonomischen Gesetze über die sittlichen stellen; je mehr sie die Schuld an den Mängeln ihrer Zeit, ihrer Gesellschaft, ihrer Wirtschaft der Zeit, der Gesellschafts- und der Wirtschaftsordnung zuschreiben; je mehr sie sich und anderen einreden, mit einem anderen Gesellschafts- und Wirtschaftssystem würde das Paradies auf Erden kommen, um so mehr nehmen die Ungerechtigkeit und das Unglück überhand.

5. Wer aus unfruchtbarer Doktrinarismus heraus, aufstaut alles daranzusetzen, in der gegenwärtigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung tunicht viel die

Möglichkeit eines glücklicheren Lebens zu schaffen, einem Zukunftsideal zutiefst das gegen die Gegenwart ausfällt, ist kein Freund der Menschen, sondern ihr Feind. Nicht darauf kommt es an, ob ein individualistischer oder ein kollektivistischer Kapitalismus, eine Tyrannei einzelner oder der Massen die Freiheit erdreißelt; sie soll überhaupt nicht erdreißelt werden. Jede Theorie und Doktrin, die vermag, daß um ihre Wurzeln - damit sie recht behalte, nicht damit die Menschen glücklicher werden, und zwar die einzelnen Menschen, nicht das Phantom, das Wärenbild einer Klasse, die doch außerhalb der einzelnen Menschen nicht existiert - die Gesellschaft umgestaltet, das Verhältnis von Arbeit und Kapital verobsoletet werde, ist unmenschlich. Unter allen Wogen ist der grausamste, aber leider modernste Woge, der sich sozial nennende, in Wahrheit aber nur papierne Doktrinarismus.

Der Christ kann einem solchen Doktrinarismus nicht verfallen, ohne dem Christentum untreu zu werden. Denn das Christentum lehrt ihn, den Finger Gottes in allem zu sehen, was geschieht, und darum die Tatsachen achten. Es bezieht ihm, die Menschen zu lieben, die Menschen, wie sie leben, die Menschen, die ihm begegnen, die Menschen seiner Zeit, nicht eine Abstraktion von Menschen, nicht einen Gattungsbegriff, nicht einmal die Menschen, wie sie sein sollen, sondern wie sie eben sind. Zum Berausenden der Pharisäer ging Christus mit den Sündern um und aß mit ihnen. Gibt es eine christliche Wirtschaftsordnung? Nein und ja. Im Sinne eines Schemas nein. Es gibt nur Elemente, die bleiben, weil sie in der Natur des Menschen, in seinem Verhältnis zu der übrigen Creatur und im Verhältnis beider zu Gott begründet sind, und die im Ablauf der Geschichte immer deutlicher erkennbar werden. Diese Elemente werden in jeder Wirtschaftsordnung immer wieder zu finden sein. Das Bild erscheint nur verändert, weil sie verschieden angeordnet und gruppiert werden können. Je nachdem, ob sich mehr oder weniger vollkommen der Geist der Gerechtigkeit und Liebe in ihr ausdrückt, ja, gibt es eine christliche Wirtschaftsordnung. Aber ich glaube nicht, daß eine der historischen Phasen der Wirtschaftsgeschichte das Privilegium für sich hat, restlos das Ideal verwirklicht zu haben. Ich glaube vielmehr, daß es in jeder dieser Phasen Höhenberge und Wellentäler gab, Zeiten der praktischen Annäherung an das Ideal, und Zeiten des Verfalles. Wenn wir einen grausamen und unchristlichen Kapitalismus kennengelernt haben, dürfen wir nicht glauben, ein jede Anerkennung und Geltung des Kapitals bekämpfender Sozialismus werde das Heil bringen. Er ist in nicht geringerer Gefahr, grausam und unchristlich zu werden.

Wenn dem so ist, wie müssen wir sein? Die Vergangenheit ist uns gegeben, damit wir für die Zukunft lernen. Nicht an Wiederkehr des Gleichen sollen wir glauben, nicht an magische Zellen, die sich wiederholen müssen. Dem Geist der Geschichte und den Gesetzen, die er vorschreibt, sollen wir nachspüren. Das Gesetz für uns heißt aber: Bereit sein für jeden Weg, der aufwärts zu führen verpricht! Seitdem Gott sich den Menschen offenbart hat, seitdem Christus in die Welt gekommen ist, das Kreuz zu bringen, damit es brenne, wird die Fadel der göttlichen Wahrheit durch die Jahrhunderte getragen. Jetzt haben wir sie zu halten. Wir dürfen sie nicht zu einem Lichte machen, das unter dem Scheffel brennt. Sie soll weit hinausleuchten in alle Bereiche des Menschenlebens; sie soll hineinleuchten in die sozialen und die wirtschaftlichen Krügen der Zeit. Fürchten wir keinen Aufstieg für sie. Aber vor allem, zweifeln wir nicht an ihrer Leuchtkraft.

Volkswirtschaft - Sozialpolitik

Änderung in der Krankenversicherung. In der Krankenversicherung sind bekanntlich versicherungspflichtig alle Tage- und Wochenlöhner ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens. Die Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit dieser Personen wird keineswegs von den in gewissen Zeitabständen erfolgenden Veränderungen der Einkommenspflichtgrenze berührt. Diese Einkommensgrenze hat nur Bedeutung für die Angestellten. Bisher waren alle Angestellten in der Krankenversicherung versicherungspflichtig, wenn ihr monatliches Einkommen nicht über 225 Mark hinausging. Vom 1. Oktober 1927 ab beträgt dieser Betrag 300 Mark monatlich. Danach sind also neben allen Tage- und Wochenlöhnern auch alle Angestellten in der Krankenversicherung versicherungspflichtig, falls sie nicht mehr als 300 Mark im Monat verdienen. Ist ihr Einkommen jedoch höher, so unterliegen sie nicht der Krankentassenversicherungspflicht.

Neue Beitragsmarken in der Angestelltenversicherung. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 ab werden für die Angestelltenversicherung neue Beitragsmarken ausgegeben. Die neuen Marken sind in Form

eines stehenden Rechtecks auf weißem Papier mit dem Wasserzeichen „Mante“ hergestellt und einschließlich des gebrauchten weißen Bandes 21,5 x 27,5 mm groß. Die Marken sind mit einem nebarigen Hintergrund in grauer Farbe versehen, der das Mittelfeld frei läßt. In der Mitte des Markenschildes befindet sich in einem vollständig leuchtenden Quat ein präpariertes weißes Reichswappen, das auf seinen einzelnen Gliedern farbige Linien erkennen läßt. Links von diesem Wapen befindet sich der Markenbuchstabe und rechts davon die Wertzahl auf hellem Grunde, die farblich mit einer Linie umrandet sind. Das Mittelfeld wird von einem leichten Gitternetz aus Draht, das in lateinischen Großbuchstaben die Worte „ANGESTELLTEN-VERSICHERUNG“ enthält. Die Farben der Marken sind in Gelb (Klasse A (2 RM), rot, B (1 RM) blau, C (8 RM) hellgrün, D (12 RM) dunkelgrün, E (16 RM) gelbbraun, F (20 RM) violett, G (25 RM) grau, H (30 RM) dunkelgrün. Die alten bis zum 30. September 1927 geltenden Marken können bis zum Schluß des Jahres 1927 an den Postämtern umgetauscht werden.

Gewerkschafts-Kundschau

Unser Genossenschaftsfilmm. Der Reichsverband deutscher Kaufmännereien e. V., Köln, läßt durch die Neuland-Kinematographie G. m. b. H. einen Spielfilm größeren Umfanges herstellen, in dessen Manuskript in geschichtlicher Weise die Entstehungsgeschichte der Konsumgenossenschaftsbewegung in England und Deutschland sowie die weitere Entwicklung und die Ziele des Konsumgenossenschaftlichen Gedankens erschlossen sind. Eine Reihe namhafter Schauspieler ist zu diesem Film verpflichtet, ferner eine Anzahl beliebiger Mitglieder des Kölner Schauspielhauses und anderer rheinischer Schauspielhäuser. Der Reichsverband beschließt damit den bisher recht wenig begangenen Weg, der Werbung für seine Bewegung durch einen theatermäßigen Spielfilm zu dienen. Eine gute Werbung für die schönen Gänge des besetzten Gebietes ist der Entschluß, einen großen Teil des Filmes in Bad Godesburg spielen zu lassen. Die Uraufführung des Filmes wird voraussichtlich im Oktober erfolgen.

25. Kirchlich-sozialer Kongress. Vom 3. bis 5. Oktober 1927 findet in Düsseldorf der 25. Kirchlich-sozialer Kongress statt. Der Kongress soll von der umfangreichen sozial-verbindenden Arbeit der evangelischen Kirche ein Zeugnis ablegen. Der kirchlich-soziale Bund als Träger dieses Kongresses ist als freie Vereinigung von Männern und Frauen ohne Unterschied des Standes und der Partei, die ihre Kraft aus dem evangelischen Christentum schöpfen, dazu berufen, im evangelisch-christlichen Sinne zu arbeiten. Auf der Tagung werden evangelisch-soziale Wissenschaftler, Wirtschaftsführer und Arbeitnehmer über evangelische Weltanschauung und Lebensauffassung und deren Auswirkung auf der sozialen Seite hin sprechen. Neben die Nationalisierung in der Wirtschaft hält den Hauptvortrag Prof. Dr. Zombart, während die Aussprache von dem Reichsverkehraminister Dr. h. c. Koch eingeleitet wird. In einer großen öffentlichen Kundgebung am 4. Oktober spricht Dr. Wolff über „Kirche und Arbeiterklasse“. Sozialpfarrer D. M. u. m. Hohenturm, über „Die äußere und innere Kraft der christlich-nationalen Arbeiterbewegung“. Neben „Leben und Arbeit“ wird am zweiten Tage eine allgemeine Aussprache stattfinden.

Unsere Christlich-deutsche Theaterbewegung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die so dringend notwendige Reform unseres Theaters im christlich-deutschen Sinne das positive Zusammenstreben aller entsprechenden eingestellten Kreise erfordert. Wenn man sieht, daß die sozialistische Volksbühnenbewegung auf der ganzen Linie Fortschritte macht, so haben wir alle Verantwortlichen, unsere Kräfte auf das innere und äußere Erfahren des Bühnenschauspiels und es zu konzentrieren. Auf keinen Fall aber ist es angängig, organisatorische Mängel und persönliche Mißbilligkeiten in der breiten Öffentlichkeit auszutragen. Das wirkt lähmend und ist nicht geeignet, die fröhliche Mitarbeit der ohnehin nicht zahlreichen aktiven Menschen zu stärken. Man mag immerhin der Meinung sein, die Vorgänge auf dem Jugendtag des BVB. in Wuppertal seien auf mangelnde Regie zurückzuführen, so soll man bedenken, daß die Impassivität junger Menschen oft unberechenbar ist. Mühte doch aus gleichen Gründen auch die für den 21. August geplante große Jugendveranstaltung des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände abgefaßt werden. Da sollten die für die Jugend verantwortlichen Führer ausgleichend zu wirken suchen und nicht noch Ekel ins Feuer gießen, zumal wenn man weiß, daß darunter letztlich nur die Sache der christlich-deutschen Theaterreform leidet. Und wenn der Darstellung, die die Leitung des BVB. über die Vorgänge selber gibt, richtig ist — wir haben keinen Grund, daran zu zweifeln —, so handelt sie durchaus korrekt, wenn sie das Ansehen, die von einer Jugendgruppe getragene Reichsflagge aus dem Juge zu entfernen, zurückwirft. Wer die gemeinsame Idee über alle anderen mehr oder weniger gefühlsmäßiger Er-

wägungen stellt, der wird alle Beschwerden an die zuständigen Instanzen des Bühnenausschusses, in denen alle Reformgruppen vertreten sind, weiterleiten. Und sie berechtigt, wird man sich ihm nicht verschließen. Eine große Sache fordert vor allen Dingen einmündige Verantwortung, nicht ist gut, wenn aber positiv nur da, wo sie hingehört. Wir möchten im Interesse der christlich-deutschen Theaterreform dringend wünschen, sich doch aufwendend zu beteiligen. Es ist noch sehr viel Auffklärungsarbeit innerhalb der christlichen Volksteile zu leisten, die besonders in großen Städten immer noch in starkem Umfange der sozialistischen Volksbühne als Mitglieber angehören.

Aus unseren Zahlstellen

Coesfeld. Am 20. Juli 1927, Zyringstraße, war am 31. August eine gut besetzte Betriebsversammlung unseres Verbandes. Der Erfolg war ein guter. Vierzig neue Mitglieder können hier nun gebucht werden. Bezirksleiter sollte K. M. B. G. (Dornmund) hielt einen Vortrag über die Notwendigkeit der Gewerkschaften. Nur der feste Zusammenschluß verleiht die Macht der Arbeiterschaft. Die geringen gewerkschaftlichen Opfer müssen dafür gern und willig gebracht werden. Auch in Coesfeld gilt es, für unsere Berufsangehörigen noch vieles zu verbessern. Dieses ist aber nur möglich, wenn alle Kolleginnen und Kollegen fern zusammenhalten.

Dülmen. Nachdem unsere Augustversammlung ausgefallen war, hätte man für die Septemberversammlung einen guten Besuch erwarten können. Diese Versammlung war Freitag, 9. September. Von etwa 60 Mitgliedern waren nur 15 erschienen. Festes anderer Vereine sollten uns nicht abhalten, zur Herbstversammlung zu besuchen. Der Verband ist es doch, der uns erst die Möglichkeit schafft, durch Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen andere Feste besuchen zu können. Können wir, daß die Oktoberversammlung, die am 11. Oktober statt findet, besser besucht ist. In der Versammlung am 9. September gab uns Kollege K. M. B. G. einen weiteren ergänzenden Bericht über die Tarifverhandlungen. Betreffend unseres April-Manteltarifes stehen wir immer noch so, wie dies bereits in der Juli-Versammlung geschildert wurde. Alle bisherigen Verhandlungen zur Schaffung eines neuen Tarifes — der alte bis bekanntlich am 31. August ab — sind gescheitert. Dies sollten sich gerade unsere Kolleginnen zu Herzen nehmen, berechnen in der Hauptsache die Verhandlungen noch nicht zu einem befriedigenden Abschluß gekommen sind. Die Kolleginnen sollten mehr Anteil an den gewerkschaftlichen Arbeiten nehmen, dann würden die Unterhändler der Arbeitgeber bald den Kampf gegen die Bestimmungen für die Arbeiterinnen einstellen. Es kommt auch nicht darauf an, daß nur einige der Kolleginnen wissen, warum es geht, alle müssen an der Gestaltung des Tarifes interessiert sein und dies auch durch guten Verhandlungsabschluß zeigen. In der Versammlung sprach Kollege K. M. B. G. dann auch noch über die sozialen Wahlen. Die Besprechung einer örtlichen Verbandesfeier und verschiedene andere örtliche Angelegenheiten bildeten den Schluß der Versammlung. Hier in Dülmen haben wir auch leider noch die traurige Tatsache zu verzeichnen, daß einige glauben, ganz ohne Organisation auskommen zu können. Diese auch Kolleginnen und Kollegen, ungefähr ein halbes Dutzend, müssen von uns als Organisierte auch dementsprechend behandelt werden. Wir haben die Pflicht, alles zu versuchen, um auch diese unseren Reihen zuzuführen, sind dann aber alle Versuche vergebens, dann haben wir auch das Recht, diese Leute entsprechend ihrer falschen Einstellung zu behandeln. Sie sind Diebe an der Sache, für die wir kämpfen, sie euten dort, wo wir gefaßt haben. Möge die Zeit nicht mehr fern sein, wo diese „Annenwegen“ zur Bestimmung kommen.

Vaderborn. Am 23. August war im „Kaiserhof“ eine Buchbinderversammlung, zu der unser Bezirksleiter, Kollege K. M. B. G. (Dornmund), erschienen war. Den Vortrag führte der 2. Vorsitzende, Kollege Seidensticker, da der 1. Vorsitzende, Kollege Bröckling, schon mehrere Wochen erkrankt ist. Kollege K. M. B. G. sprach über die Lohn- und Tarifverhältnisse. Jeder konnte wieder einmal sein Gewissen erproben und erkennen, daß die Organisation mehr denn je notwendig ist und nur engerer Zusammenschluß und Opferwille uns zu unserem Rechte verhelfen. Lobhafter Weisfall betonte den Redner. Darauf folgte eine gründliche Aussprache. Nicht nur der Versammlung wegen sollte unser Bezirksleiter hier, sondern es galt auch, tarifliche Angelegenheiten zu regeln. Die erst kürzlich in den Verband eingetretenen Packer der Firma „Westfälisches Volksblatt“ wurden nach Willkür entlohnt. Hier mußte Wandel geschaffen werden. Nach einer vorübergehenden Besprechung mit der Weid-Verwaltung gelang es, den Tarif zur vollen Anerkennung zu bringen. Hoffentlich wird dieser Vorgang allen Mitgliedern zeigen, wie notwendig die Organisation ist.

Literatur - Eingänge

Die deutsche Mark von 1914 bis 1927. Verlag G. Zeller, Münster, Walter Berger, Preis 1 RM.

Das Werkchen bringt im ersten Teil sämtliche deutsche Banknoten, Reichsbanknoten und Faltgeldscheine der Weimarer Zeit, und im zweiten Teil die Mark von 1914 bis 1927. Die Marknoten und Faltgeldscheine sind in 1000 Stück (1000 Millionen) nach der Zeitfolge geordnet und mit allen Einzelheiten, wie den Sammelwert der einzelnen Scheine unterrichtet wird. Der Inhalt der Briefmarken des deutschen Reiches von 1914 bis 1927 (2. Teil - Germania) bis zur 100-Milliarden-Mark) mit allen Ausgaben, Proviloren und Stückzahlen in guter photographischer Wiedergabe auf bestem Kunstdruckpapier. Das Werkchen 64 Seiten umfaßt, stellt eine interessante Chronik einer bewegten schweren Zeit dar.

Briefkasten

Ein mehrere Zahlstellen: Daran wird schon gedacht. Die Zahlstellenleiter bringen mit in Nr. 20 der „Graphischen Stimmen“.

Ein Mitglied: Ja, ja, Ihr habt nicht unrecht. Ein Arbeiter interessiert sich für den denkbar entwürdigsten Kampf nicht für die Gewerkschaft. Wir haben noch viel Erziehungsarbeit zu leisten.

U. W.: Die Einführung in das neue Arbeitslosenversicherungsgesetz, die wir in der vorliegenden Nummer der „Graphischen Stimmen“ gegeben, eignet sich auch gut für Vortragzwecke in den Betrieben. Eine kleine Broschüre über das Gesetz wird der Christlich-sozialen Partei in den nächsten Tagen herausbringen. Gruß!

M. H.: Es wächst der Mensch mit seinen höheren Tugenden, trotzdem sollte auch ein Werkmeister nie vergessen, woher er gekommen ist. Die Arbeiter sollten sich für den denkbar entwürdigsten Kampf nicht für die Gewerkschaft. Wir haben noch viel Erziehungsarbeit zu leisten.

F. T.: Gerade der gefährliche Fall zeigt, was ein tüchtiger Arbeiter für die Mitarbeiter leisten kann. Selbstverständlich muß darüber wachen, daß mit dem § 67 des Betriebsrätegesetzes keine Bestimmungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes.

Graphischer Zentralverband

Geschäftsstelle: Köln a. Rh., Denloermall 9
Fernsprecher: West 22688 Postfachkonto: Köln 167

Überrungen vom 2. Vierteljahr fanden ein bis zum 31. März: Bonn 1, Gütersloh 1, Hamm 1, Regensburg 1, Karlsruhe 1, Neuenpinn 1, Vöhringen 1, Schönbühl 1. In 14 Tagen ist das 2. Vierteljahr f. o. r. h. m. und nach folgen eine ganze Reihe Überrungen. Es sind leider immer dieselben, die sich an Ordnung gewöhnen. Amen.

Gelder fanden ein: Faderborn, Neurade, Effen, Berlin, Eiterfeld, Kempten, Göttingen, Köln, Dr. Königsdorf, Kierseloh, Neustadt Eifel, Hamm, Duisburg, Regensburg, Karlsruhe, Schönbühl, Vöhringen.

Teilzahlungen sollen von den größeren Ortsgruppen im Monat erfolgen.

Manuskripte für die Graphischen Stimmen müssen 8 Tage vor Erscheinen in unseren Händen sein. Sonst kann keine Aufnahme nicht gemacht werden.

Es sind erschienen und von unserer Geschäftsstelle zu haben: **Deutscher Buchdrucker-Tarif**, 26 Pf., **Reichstaxi** für das Buch- und Zeitungsbuchdrucker-Gesetz, 20 Pf., **Tarifvertrag für die Kartonnagen-Industrie**, 20 Pf.

Jahrespreis 10 Pfennig
Vorauszahlung erforderlich

Anzeigen

Zahlstellenanzeigen
kosten 5 Pfennig die

Unsern lieben Kollegen

Heinrich Breiter

sowie seiner lieben Braut

Johanna Alexfen

zu ihrer Vermählung ihre herzlichsten Glückwünsche
Ortsgruppe Bonn I.

Unsern lieben Kollegen

Ignaz Mayer

nebst Braut

zur Vermählung unsere herzlichsten Glückwünsche
und Segenswünsche.
Zahlstelle Regensburg.

Am 27. August starb nach längerem Leiden unser lieber Kollege

Alex de Kroon

im Alter von 47 Jahren.

Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.
Ortsgruppe Revelact.

Am Samstag den 3. September verschied unser treuer Kollege

Heinrich Wilker

im Alter von 69 Jahren.

Wir werden stets seiner gedenken.
Zahlstelle Dutsburg.